

ver.di • Besenbinderhof 60 • 20097 Hamburg

Amt für Arbeitsschutz
z.Hd. Herrn Johannsen
Billstraße 80
20539 Hamburg

**Fachbereich Verkehr
Fachgruppe Luftverkehr**

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

**Landesbezirk
Hamburg**

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

Domenico Perroni
Gewerkschaftssekretär

Telefon: 040/890615-750
Fax: 040/890615-760
Mobil: 0160-223 98 22
domenico.perroni@verdi.de
www.verdi.de
Datum

09.04.2019

Stellungnahme zum Antragsbegehren der Lufthansa Technik Aktiengesellschaft auf die Verlängerung der Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit gemäß § 13 V ArbZG

Sehr geehrter Herr Johansen,

Sonntagsschutz ist eine originäre Aufgabe des Amtes für Arbeitsschutz. Eine globalisierte Wirtschaft erhöht den Druck auf die verfassungsrechtliche Absicherung des Sonntagsschutzes. Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1.12.2009 (1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07) erfuhr der Sonntagsschutz eine bedeutende Stärkung und Schärfung. Der Tendenz zur Entgrenzung der Arbeit, die mit globaler Wettbewerbslogik begründet wird, muss das Arbeitszeitrecht als Arbeitsschutzrecht einen verlässlichen Riegel vorschieben. Der Sonntagsschutz erhält eine besondere Bedeutung in Bezug auf die Garantie der Menschenwürde, weil er dem „ökonomischen Nutzdenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient“ (BVerf-GE 125, 39, 82). Der Schutz des Sonntags gehört somit zu der verfassungsrechtlichen Absicherung, die vor einer vollständigen Ökonomisierung des Menschen bewahrt. Als einzig verbleibender Tag der Arbeitsruhe ist der Sonntag im rhythmischen Gleichklang ein wichtiger Tag der Erholung, der verlässlich die Möglichkeit des familiären und sozialen Zusammenseins ermöglicht. Dies ist nicht nur für die psychische und physische Gesundheit unabdingbar, sondern löst auch verschiedene Grundrechte ein: Neben dem Grundrecht auf Religionsfreiheit auch der Schutz von Ehe und Familie, sowie das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit. Der Sonntagsschutz des Grundgesetzes stärkt somit die Grundrechte der lohnabhängig Beschäftigten, die in besonderem Maße auf Tage der Arbeitsruhe angewiesen sind. Mit der Gewährleistung des freien Sonntags konkretisiert das Grundgesetz somit auch das Sozialstaatsprinzip.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. November 2014 (BVerwG 6 CN 1.13) zur Sonntagsarbeit stärkt außerdem die Möglichkeiten der ver.di auf die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit Einfluss zu nehmen, da es sich

wesentlich an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2009 (s.o.) orientiert. Eine durch Sonntagsarbeit ausgelöste Aufgabe sozialer Beziehungen, eine reduzierte Anteilnahme am sozialen Leben und eine Veränderung der Möglichkeiten zu sozialer, aber auch politischer Teilhabe, hat das Bundesverfassungsgericht die in der Arbeitswissenschaft belegte Gefahr der Sonn- und Feiertagsarbeit anerkannt. Während die Arbeitsschutzregelungen jeweils für den Einzelnen Schutzwirkungen entfalten, geht der Sonntagsschutz in seiner Wirkung darüber hinaus - der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ist ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens, auch in Gewerkschaften. Die Stärkung des Arbeitsschutzes und die Humanisierung der Arbeit gehören zu den Kernaufgaben und -zielen gewerkschaftlichen Handelns. Die höchstrichterliche Rechtsprechung stärkt uns darin und somit zugleich den Arbeitsschutz.

Die Lufthansa Technik AG, als Weltmarktführer im MRO Geschäft, hat einen Antrag auf die Verlängerung der Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit gemäß § 13 V ArbZG gestellt. Zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Bewilligung muss unser Erachtens eine Prognose erstellt werden, welche Auswirkungen auf die Wettbewerbs- und Beschäftigungssituation zu erwarten wären, wenn Sonn- und Feiertagsarbeit in Zukunft nicht mehr möglich wäre. Grundlage für eine Prognose der Veränderungen ist zunächst eine überprüfbare Darstellung des Status quo, unter Einbeziehung der Betriebsräte und der Gewerkschaft. Welche Auswirkungen ein Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit hätte, kann allerdings allein auf Grundlage der aktuellen Wettbewerbs- und Beschäftigungssituation nicht ermittelt werden. Es sollte auch geprüft werden, wie auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse Aussagen zu einer erwarteten Entwicklung getroffen werden können und welche zusätzlichen Informationen und Daten hierfür noch notwendig sind.

Folgende Informationen sind unser Erachtens dafür unabdingbar:

- Anzahl der Arbeitnehmer, die von Sonn- und Feiertagsarbeit betroffen sind
- Leiharbeiter je Sonntag und Bereich
- Darlegung überzeugender Angaben über Betriebszeiten ausländischer Konkurrenzbetriebe inklusive Wochenarbeitszeit in Stunden
- Benennung ausländischer Konkurrenzbetriebe auch vom gemeinsamen Mutterkonzern
- Darstellung der Dienstleistungen der Konkurrenzbetriebe
- Märkte der Konkurrenzbetriebe
- Darlegung der vergangenen, aktuellen und zukünftigen Marktsituation
- Wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes (Gewinn und Verlustrechnung)
- Benennung nationaler Wettbewerber, die an Sonntagen und Feiertagen Arbeitnehmer beschäftigen mit Namen und Anschrift
- Darstellung der Kostensituation mit und ohne Sonn- und Feiertagsarbeit
- Kapitalintensität der Arbeitsplätze
- Angaben über evtl. zusätzliche Investitionen, die notwendig würden
- Liegt der Konkurrenzdruck an den Betriebszeiten, oder an geringeren Lohnkosten und fehlendem Arbeitsschutz bei den aufgeführten Konkurrenzbetrieben
- Darlegung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (TAT) für eine komplette Triebwerksüberholung der Konkurrenzbetriebe

- Aufstellung der derzeitigen TAT der LHT mit und ohne Sonn- und Feiertagsarbeit
- Darlegung, warum innerbetriebliche Lösungen zur Sonn- und Feiertagsarbeit nicht mehr ausreichen, da doch ohnehin darauf geachtet wird, den Anteil so gering wie möglich zu halten

Über eine rechtzeitige Einbindung würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Domenico Perroni
Gewerkschaftssekretär
Fachbereich Verkehr